Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8968**

16. Wahlperiode 25. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Daniel Bahr (Münster), Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8792 –

An- und Verkauf eines Grundstückes durch den AOK-Bundesverband

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des Dienstsitzes von Bonn nach Berlin hat der AOK-Bundesverband (AOK-BV) 1999 bei dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Kauf zweier Grundstücke beantragt. Damit sollte ein bereits fast vollständig im Besitz der AOK Berlin befindliches Areal vervollständigt werden. Aufgrund von Bedenken seitens des BMG bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit des Erwerbs wurde die Entscheidung über den Antrag zunächst ausgesetzt. Gleichwohl hat der AOK-BV die Grundstücke erworben. Im Oktober 2007 beantragte der AOK-BV die nachträgliche Genehmigung des Grundstückkaufs, um diese verkaufen zu können. Am 18. Dezember 2007 hat der Verband dann einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen. Die Verluste aus dem An- und Verkauf der Grundstücke belaufen sich nach Angaben der Bundesregierung auf ca. 1 Mio. Euro. Trotzdem hat das Bundesministerium für Gesundheit die nachträgliche Genehmigung der Grundstücksgeschäfte erteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 16/7965 des Abgeordneten Dr. Volker Wissing).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 85 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden durch Sozialversicherungsträger der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern nach Absatz 2 die veranschlagten Kosten für das Vorhaben 342 000 Euro übersteigen. Der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden durch Sozialversicherungsträger ist jedoch genehmigungsfrei.

Der AOK-Bundesverband (AOK-BV) begründete den damaligen Antrag auf Genehmigung des Erwerbs von zwei Grundstücken in Berlin damit, dass der Kauf der Grundstücke dem Zweck diene, ein fast ausschließlich im Eigentum der AOK Berlin stehendes Areal zu vervollständigen. Dies sei für eine Erweiterung seiner Präsenz in Berlin bzw. für eine mögliche spätere Verlegung des

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Standortes des AOK-BV von Bonn nach Berlin vorteilhaft, da sich hierdurch die Möglichkeit ergebe, das Gesamtareal auf eine gemeinsame Nutzung durch die AOK Berlin und den AOK-BV auszurichten. Durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur und der zentralen Funktionen der Liegenschaft entstünden erhebliche Synergieeffekte.

1. Welche weiteren Schäden hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der nachträglichen Genehmigung des Grundstückerwerbs vom AOK-Bundesverband ferngehalten?

Hätte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Genehmigung nicht erteilt, so wäre der Kaufvertrag zwischen Erwerber und den Verkäufern AOK Berlin und AOK-BV möglicherweise nicht zustande gekommen mit der Konsequenz, dass gegebenenfalls weitere Wertminderungen der Grundstücke eingetreten wären und ein Verkaufserlös in der nunmehr erzielten Höhe nicht mehr hätte erreicht werden können. Beide Grundstücke, die sich im Besitz des AOK-BV befanden, wiesen nach dessen Angaben erheblichen Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf aus.

2. Welche Personen waren für den gemäß der Antwort auf die Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 16/7965 „kritikwürdigen Erwerb“ der Grundstücke auf Seiten des AOK-BV verantwortlich, und welche Maßnahmen hat der AOK-BV bzw. das Bundesministerium für Gesundheit gegen die Verantwortlichen eingeleitet?

Gemäß § 197 Abs. 1 Ziffer 5 SGB V hat der Verwaltungsrat den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zu beschließen. Sowohl der Erwerb der beiden Grundstücke wie auch der Verkauf der Grundstücke wurde durch den Verwaltungsrat des AOK-BV beschlossen. Die Beschlüsse wurden von den jeweiligen Vorständen ausgeführt.

Maßnahmen gegen die Organe des AOK-BV wurden bisher nicht eingeleitet.

3. Wie hoch waren die Anschaffungskosten, der Buchwert sowie der erzielte Verkaufswert der Immobilien?

Die Anschaffungskosten der beiden Grundstücke in Berlin betrugen nach Angaben des AOK-BV insgesamt 6 164 396,35 Euro. Der Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufs betrug 2 552 152,96 Euro. Der Verkaufswert der Immobilien lag bei 3 280 000,00 Euro.

4. Wie hoch waren die Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem An- bzw. Verkauf der Immobilie?

Nach Angaben des AOK-BV sind beim Ankauf der Grundstücke im Jahr 2000 keine Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen angefallen.

Nach Angaben des AOK-BV wurde die Begleitung des Verwertungsprozesses durch eine Unternehmensberatung durchgeführt. Das Transaktionsverfahren wurde als diskretes 2-stufiges Bieterverfahren im gemeinsamen Auftrag von der AOK Berlin und dem AOK-BV durch ein einschlägig tätiges Fremdunternehmen in Berlin gesteuert. Eine anwaltliche Begleitung des Veräußerungsvorgangs erfolgte nach Angaben des AOK-BV ebenfalls. Die Kosten bei der Verwertung der beiden Grundstücke betragen nach Angaben des AOK-BV insgesamt 115 763,05 Euro.

5. Hat das Bundesministerium für Gesundheit in Anbetracht des entstandenen Schadens in Höhe von 1 Mio. Euro Schadensersatzforderungen gegenüber den Verantwortlichen veranlasst, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat bislang keine Schadensersatzforderungen veranlasst. Die Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös einschließlich der zwischenzeitlichen Erlöse aus Vermietung und Verpachtung steht erst seit der Veräußerung der beiden Grundstücke fest. Bei der Bewertung dieses Betrags ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Höhe des vom AOK-BV und der AOK Berlin erzielten Verkaufspreises ergibt sich maßgeblich daraus, dass das Gesamtareal als Ganzes veräußert und einer Gesamtnutzung durch den Erwerber zugeführt werden konnte. Die AOK Berlin hätte den nur auf sie entfallenden Teil des Gesamtareals ohne die beiden Grundstücke des AOK-BV möglicherweise nicht bzw. nur zu einem geringeren Preis verkaufen können. Bei einer Gesamtbewertung der An- und Verkaufsvorgänge ist auch dieser nicht bezifferbare Mehrerlös der AOK Berlin zu berücksichtigen, der – bei Betrachtung des gesamten AOK-Systems – gegen den angeführten Betrag von 1 Mio. Euro verrechnet werden muss.

6. Wie wirkt sich der entstandene Schaden für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aus, und hält die Bundesregierung die hierdurch resultierende Mehrbelastung für vertretbar?

Nach Angaben des AOK-BV wurden für den Kauf der beiden Grundstücke seinerzeit keine explizite Umlage von den Mitgliedern erhoben. Für den Erwerb wurden freie Betriebsmittel verwendet und eingesetzt und diese in Verwaltungsvermögen umgewandelt. Auch für die seit dem Erwerb durchgeführten Abschreibungen wurden keine gesonderten Umlagen von den Mitgliedern erhoben.

Der angeführte Betrag von 1 Mio. Euro würde für die Beitragszahler im AOK-System eine rechnerische Mehrbelastung in Höhe von 0,0003 Beitragssatzpunkte bedeuten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung Hinweise auf ein Fehlverhalten seitens der Personen, die auf Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit seit 1999 für die Genehmigung von An- und Verkäufen von Grundstücken durch den AOK-Bundesverband zuständig waren, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Anhaltspunke für ein Fehlverhalten liegen nicht vor. Anderweitige Handlungsoptionen sind im Verfahrensverlauf nicht erkennbar gewesen.

8. Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit diesen Geschehnissen überprüft, ob auch andere Sozialversicherungsträger Grundstücke ohne Genehmigung an- bzw. verkauft haben, und wenn nein, warum nicht?

9. Wenn ja, zu welchem Ergebnis hat die Untersuchung geführt, und in wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Grundstücke durch Sozialversicherungsträger, welche unter die Aufsicht des Bundes fallen, ohne Genehmigung an- bzw. verkauft?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Soweit das BMG die Aufsicht führt, sind keine weiteren Fälle bekannt, in denen Grunderwerbe ohne vorherige Genehmigung erfolgt sind. Dies gilt auch

für das Bundesversicherungsamt (BVA), das die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in den Bereichen gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung führt.

10. In wie vielen Fällen haben Sozialversicherungsträger, welche unter die Aufsicht des Bundes fallen, seit Beginn der 14. Legislaturperiode den Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken beantragt, und um welche Werte hat es sich dabei jeweils gehandelt?

Da der Verkauf von Grundstücken durch Sozialversicherungsträger genehmigungsfrei ist, liegen keine belastbaren Angaben zu Grundstücksverkäufen vor.

Seit Beginn der 14. Legislaturperiode bis heute sind durch bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger insgesamt 41 Grunderwerbe in Höhe von insgesamt 146 Mio. Euro getätigt worden, die vorab durch das BVA genehmigt wurden. Bei diesem Genehmigungsvolumen ist zu berücksichtigen, dass hierin nicht nur die Kosten für den Grunderwerb, sondern gegebenenfalls auch für aufstehende Gebäude enthalten sind. In diesen Fällen können die Kosten des Grunderwerbs nicht isoliert ermittelt werden.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr	**Anzahl der Genehmigungen**	**Genehmigungsvolumen**
1998	10	7,4 Mio. Euro
1999	5	17,0 Mio. Euro
2000	4	31,1 Mio. Euro
2001	6	23,7 Mio. Euro
2002	3	3,7 Mio. Euro
2003	6	44,1 Mio. Euro
2004	1	13,8 Mio. Euro
2005	2	1,1 Mio. Euro
2006	1	0,8 Mio. Euro
2007	3	3,3 Mio Euro
2008	–	–
Insgesamt:	**41**	**146 Mio. Euro**

Im Bereich der Aufsicht des BMG wurde nur im Jahr 2003 ein Immobilienerwerb mit einem Volumen von 2,6 Mio. Euro genehmigt.

11. In wie vielen Fällen wurden für den An- und Verkauf von Grundstücken durch Sozialversicherungsträger, welche unter die Aufsicht des Bundes fallen, seit 1998 nachträgliche Genehmigungen beantragt und erteilt bzw. verweigert?

Der Bundesregierung sind aus der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger Grunderwerbe ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde getätigt haben. Insofern waren auch keine nachträglichen Genehmigungen erforderlich.

12. Hält die Bundesregierung in Anbetracht dessen, dass der Ankauf der Grundstücke durch den AOK-Bundesverband ohne Genehmigung erfolgen konnte, die bestehenden Kontrollen und Genehmigungspflichten für ausreichend, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Da es sich im vorliegenden Grundstückserwerb des AOK-BV um einen Einzelfall handelt und weitere Vorfälle nicht bekannt sind, sieht die Bundesregierung eine Verschärfung der Regelung nicht für erforderlich an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333